

RS Vwgh 1998/8/20 95/16/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.1998

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §69;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/25 91/16/0092 7 VwSlg 6685/1992

Stammrechtssatz

Ist einmal ein Verzollungsantrag bei einer Zollbehörde eingebracht, so ist und bleibt dieses Zollamt auf Grund der Prioritätsregelung zuständig (Hinweis Stoll, BAO-Handbuch, Seite 161). Ein späteres amtsweigiges Einschreiten vermag an der bereits begründeten Zuständigkeit nichts zu ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995160152.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at